

# Badeordnung

## für das Erlebnisfreibad Bleiburg

### § 1

**EIGENTÜMERIN** des Freizeit- und Erlebnisbades Bleiburg ist die Stadtgemeinde Bleiburg. Die Benützung der Einrichtung des Freibades kann durch jeden gegen Entrichtung des vorgesehenen Entgeltes erfolgen. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte ist die Badeordnung für die Badegäste verbindlich.

### § 2

**BADBESUCHER**, die sich der Badeordnung oder den Anweisungen des Aufsichtspersonals widersetzen, können zum Verlassen des Bades, ohne Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühr, aufgefordert werden.

### § 3

**ALLFÄLLIGE BESCHWERDEN** und Wünsche können beim Bademeister vorgebracht werden.

### § 4

#### **BADEBETRIEB**

1. Das Erlebnisfreibad Bleiburg ist während der durch Anschlag oder durch das Badepersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten geöffnet.
2. Bei schlechtem Wetter oder an Regentagen kann das Erlebnisfreibad geschlossen bleiben.
3. Der Badeschluss wird durch Anschlag bei der Kasse bekannt gegeben.

### § 5

1. Der **EINTRITT** in das Erlebnisfreibad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte lt. Tarifordnung gestattet.
2. Saisonkarten sind beim Eintritt in das Erlebnisfreibad dem Kassenpersonal unaufgefordert vorzuweisen.
3. Die Tageskarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt.
4. Für Kinder unter 10 Jahren ist der Aufenthalt im Erlebnisfreibad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültiger Eintrittskarte gestattet.
5. Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Gelöste Karten werden nicht mehr zurückgenommen.

### § 6

**ALKOHOLISIERTE PERSONEN**, Randalierer, Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten oder offene Wunden, Kleinkinder ohne Begleitung dürfen das Erlebnisfreibad Bleiburg nicht benützen.

### § 7

Für **WERTGEGENSTÄNDE** (Geld, Schmuck, etc.) wird keine Haftung übernommen.

§ 8

**FUNDGEGENSTÄNDE** sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben. Sie können von den Verlustträgern nach Feststellung des Eigentumsrechtes an der Badekasse behoben werden. Meldet sich der Verlustträger nicht innerhalb eines Monats, so werden die Gegenstände dem Fundamt im Stadtgemeindeamt Bleiburg übergeben.

§ 9

**IN DEN UMKLEIDERÄUMEN** ist das Rauchen und jedes Hantieren mit offenem Feuer verboten

§ 10

Der **GEBRAUCH** und die **MITNAHME VON LEICHT BRENNBAREN STOFFEN** (Benzin, Spiritus, etc.) sowie insbesondere der Gebrauch von Kochern sind strengstens verboten.

§ 11

Die **BADEKLEIDUNG** hat den üblichen Anforderungen des Anstandes zu entsprechen. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.

§ 12

Das **WASCHEN** mit Seifen etc. im Badebecken oder bei den Freiduschen, das freie Ausspucken und der Gebrauch von Salben und stark riechenden Stoffen sind verboten.

§ 13

Die **BENÜTZUNG DER SCHWIMMANLAGEN**, der Breitwasserrutsche und des Sprungbrettes sowie aller Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Pächterin und Betreiberin des Freibades sowie die Stadtgemeinde Bleiburg als Eigentümerin haften weder für Personen- noch Sachschäden, die durch die Benützung der Einrichtung des Freibades entstehen. Das für Nichtschwimmer vorgesehene Gebiet ist sichtbar abgegrenzt. Das außerhalb liegende Becken kann daher von Nichtschwimmern nur auf eigene Gefahr benützt werden. Badebetrieb im Kinderplanschbecken ist ausschließlich den Kleinkindern vorbehalten.

§ 14

Für die **AUFSICHT ÜBER KINDER, MINDERJÄHRIGE, NICHTSCHWIMMER UND BEHINDERTE PERSONEN** haben die für diese Person auch sonst aufsichtspflichtige Personen (z.B. die Erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechenden Aufsichts- oder Pflegeperson) vorzusorgen.

Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig verlassen.

§ 15

Die jeweils geltenden **JUGENDSCHUTZBESTIMMUNGEN**, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote und Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

§ 16

Das **SPRINGEN** ist nur vom Sprungbrett ausgestattet, wobei ein starkes Wippen verboten ist.

Der **BECKENBEREICH** darf von den Badegästen nur ohne Schuhe betreten werden. Vor Benützung der Becken sind die Reinigungsbrausen (Freiduschen) zu gebrauchen. Das Abstellen von Kinderwagen oder fahrbaren Spielgeräten im Beckengelände ist verboten.

§ 18

**ABFÄLLE** aller Art dürfen nur in die hierfür bestimmten Behälter abgelegt werden. Das Wegwerfen von Papieren, Speiseresten und insbesondere von Gegenständen, durch die Personen verletzt werden können, ist verboten.

**IM INTERESSE EINES GEORDNETEN BADEBETRIEBS IST WEITERS VERBOTEN:**

- a) Personen unterzutauchen, anzuspritzen und in die Becken zu stoßen
- b) Verwendung von Taucherausrüstung, Luftmatratzen, dgl. in den Becken (Außer bei ÖWR-Übungen)
- c) jegliche Lärmerregung und lauter Betrieb von Rundfunkgeräten sind untersagt, ebenso das Randalieren
- d) Turnen und Klettern auf Bäumen, Zäunen und Gebäuden, das Beschädigen der Blumenanlagen, Abreißen von Blumen und Zweigen, das Betreten der Maschinen- und Geräteräume
- e) das Mitnehmen von Flaschen und sonstigen zerbrechlichen Gegenständen in den Bereich der Becken
- f) das Turnen an den Einstiegleitern und Halteständen

§ 19

Für **BESCHÄDIGUNGEN** der Baulichkeiten und Einrichtungsgegenständen haftet der Benützer nach den Bestimmungen des ABGB. Gestattet ein Badebesucher einem Dritten die Mitbenützung der von ihm gemieteten Auskleide Vorrichtung (Kabine) so haftet er auch für jeden von diesem Dritten verursachten Schaden an der von ihm gemieteten Vorrichtung. Für Schaden, die durch Minderjährige verursacht werden, haftet deren gesetzlicher Vertreter

§ 20

**FUSSBALL** sowie Steine- und Kugelstoßen, Speerwerfen und andere Sportarten durch die Badegäste Schaden erleiden können, sind verboten. Für Ballspiele anderer Art dürfen nur Bälle verwendet werden, durch die unbeteiligte Personen keinen Schaden erleiden können.

§ 21

Der **BADEMEISTER** ist berechtigt, an Tagen mit sehr starkem Besuch des Bades, das Abhalten von sonst erlaubten Spielen zu untersagen.

§ 22

**ZUM SCHUTZE DER BADEGÄSTE UND DER ANLAGEN** des Freibades Bleiburg sind alle Ruhestörer und Ordnungsverletzer sofort dem Aufsichtspersonal zu melden. Unfälle sind sofort dem Aufsichtspersonal zu melden, damit ehestens Hilfe geleistet werden kann.

§ 23

**KEINE HAFTUNG WIRD ÜBERNOMMEN:**

- a) für Schäden und Verletzungen, welche sich Badegäste aus eigenem Verschulden, durch Nichtbeachtung der Badeordnung oder Nichtbefolgen der Weisungen der Aufsichtspersonen zuziehen
- b) für Geld oder Wertgegenstände in den Kabinen, Garderoben oder auf Liegeplätzen

c) für abgestellte Fahrzeuge

§ 24

Für ausgegebene Kabinenschlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.

§ 25

Für abhanden gekommene Kabinenschlüssel ist Ersatz zu leisten.

§ 26

Die **BADEANLAGEN** sind Eigentum der Allgemeinheit und sind daher von jedem Besucher entsprechend pfleglich zu benutzen.

§ 27

**VOR JEDEM BETRETEN DES BECKENS** ist zu duschen, ausgenommen, wenn das Becken nur kurzzeitig verlassen worden ist.

§ 28

Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr oder Polizeieinsätze nicht verstellt wird.

§ 29

Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung des Freizeit- und Erlebnisbades sofort zu melden.

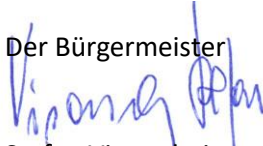
§ 30

Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

§ 31

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung der Eigentümerin/der Pächterin.

Bleiburg, am 20.04.2023

Der Bürgermeister  
  
Stefan Visotschnig